

# Wohin der VID will

**Venedig.** Informativ, praxisnah und mit Platz für den Meinungs austausch unter Kollegen: Vom 7.5. bis 9.5.2009 fand in Venedig die Frühjahrstagung des Verbandes Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. (VID) statt. Neben aktuellen Überlegungen der Bundesregierung zur Flexibilisierung des Insolvenzrechts stand die künftige Ausrichtung des VID im Mittelpunkt der Diskussion.

**Text:** RA Robert Fliegner, RSW Runkel Schneider Weber Rechtsanwälte



(v. li.) GF Dr. Daniel Bergner und Vorstandsmitglieder Norbert Weber, Barbara Beutler, Dr. Achim Ahrendt, Angelika Amend, Dr. Siegfried Beck

Insgesamt 102 Teilnehmer zählte das Fachprogramm des im Molino Stucky Hilton absolvierten Auslandskongresses, welchen der VID nach mehr als einjähriger Vorbereitung Anfang Mai in Venedig ausrichtete. Mit einem Begrüßungsabend und einer kurzen Rede des Vorsitzenden Dr. Siegfried Beck begann die Veranstaltung. Dr. Beck mutmaßte, einige Mitglieder hätten möglicherweise den Weg nach Venedig nicht gefunden, weil sie befürchteten, angesichts der aktuellen Wirtschaftslage gerade in ihrer Abwesenheit »das« Verfahren zu verpassen. Dies bedauerte er unter Hinweis auf die heute hinreichenden technischen Kommunikationslösungen. Unabhängig davon gäbe die Auslandsta-

gung den Anwesenden in arbeitsintensiven Zeiten einmal die Möglichkeit, den Fokus auf grundsätzlichere Fragestellungen zu richten.

In seiner Eröffnungsrede zu Beginn des Fachprogramms am nächsten Tag äußerte Dr. Beck seine Zufriedenheit, dass die außerordentliche Mitgliederversammlung des VID in Potsdam im letzten Herbst die Zertifizierungs Verpflichtung für alle VID Mitglieder beschlossen hatte. Zugleich sprach er sich schon zu Beginn des Kongresses gegen eine weitere Verschärfung der Qualitätsstandards zum jetzigen Zeitpunkt aus. Zunächst müssten die Zertifizierungsanforderungen umgesetzt werden. Damit reagierte der Vorsitzende des VID

gleich zu Beginn des Kongresses auf die durch RA Wilhelm Klaas für die Mitgliederversammlung angekündigten Anträge zur strategischen Ausrichtung des VID. Im Hinblick auf einen schon vor der Mitgliederversammlung offen zu Tage getretenen Dissens zwischen dem Vorstand des VID und RA Klaas war die nachmittägliche Mitgliederversammlung von den meisten Teilnehmern mit Spannung erwartet worden.

Doch zunächst stand das Fachprogramm im Vordergrund. Der italienische Professor Alberto Mazzoni berichtete in einem kurzen Vortrag über die weitreichenden jüngsten Änderungen im italienischen Insolvenzrecht. Danach sind italienische



Foto: Fototeca ENIT-Vito Arcomano

Insolvenzverfahren zwischenzeitlich durch eine deutliche Stärkung der Gläubigerautonomie und eine Flexibilisierung bei der Behandlung gesicherter Gläubiger geprägt. Sonderbestimmungen gelten bei besonders großen Insolvenzen. Dort kann die Regierung Einfluss nehmen.

### Keine Aasgeier mehr

Professor Christoph Paulus referierte anschließend zum deutschen und internationalen Konzerninsolvenzrecht. Er berichtete zunächst über seine Tätigkeit bei UNCITRAL, einer bei der UN angesiedelten Arbeitsgruppe von zirka 50 Ländern, die Vorschläge für ein internationales Konzerninsolvenzrecht erarbeiten soll. Danach befasste er sich mit den aktuellen Diskussionspunkten in Deutschland. Spätestens seit den PIN-Verfahren bestehe eine Offenheit für Regelungen zum Konzerninsolvenzrecht. Eine Änderung des § 1 InsO, wonach der Erhalt von Konzernen Ziel des Insolvenzverfahrens ist, sei aber Zukunftsmusik. Dem Vortrag schloss sich eine lebhaft diskutierte Diskussion zur Notwendigkeit der Konzerninsolvenz und zu tauglichen Abgrenzungskriterien an. Unabhängig von dem Diskussionsgegenstand beklagte Paulus angesichts der öffentlichen Diskussionen um die Opel Rettung die Gefahr eines Bedeutungsverlusts des Insolvenzrechts. Die Sanierung durch Insolvenzrecht sei in den Politikerköpfen noch nicht angekommen. Insbesondere werde das Reorganisationsverfahren des Insolvenzplans nicht zur Kenntnis genommen. Wörtlich sagte er: »Wir sind nicht mehr die Aasgeier der Jurisprudenz.«

Professor Reinhard Welter aus Leipzig setzte das Fachprogramm mit einem Vortrag zur Lastschrift fort. Nach Ausführungen zur aktuellen deutschen Rechts-

lage, insbesondere zu den Konfliktfeldern zwischen dem IX. und dem XI. Zivilsenat des BGH, richtete Welter das Augenmerk der Tagungsteilnehmer auf die Zahlungsdienste Richtlinie (Richtlinie 2007/64/EG) des europäischen Parlaments und des Rates vom 13.11.2007, deren Regelungen ab dem 31.10.2009 in Kraft treten werden. Zu diesem Zeitpunkt wird der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum S€PA eingeführt. Eine Umsetzung erfährt die Zahlungsdienste Richtlinie in den geplanten §§ 675 c-z, 676-676 c BGB. Zukünftig wird an Stelle einer deutschen Einziehungsermächtigung ein »Mandat« im Sinne einer Doppelermächtigung des Gläubigers und der Zahlstelle erteilt. Diese Doppelermächtigung wird in elektronischer Form weitergegeben, sodass kein unberechtigter Zugriff der Schuldnerbank mehr erfolgt und auch keine Genehmigung durch den Schuldner oder den Insolvenzverwalter erforderlich ist. Nach Maßgabe des neuen § 675 x BGB wird es aber für Verbraucher einen (pfändbaren) voraussetzungslosen Erstattungsanspruch geben; bei der letztgenannten Regelung werden sich viele vorher bei der Lastschrift diskutierte Fragestellungen wiederfinden.

### Wie Banken zu retten sind

Aus aktuellem Anlass war sodann die Tagesordnung umgestellt worden. Ursprünglich sollte Ministerialrat Dr. Klaus Wimmer lediglich zu Auswirkungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie auf das Berufsbild und die Berufsordnung der Insolvenzverwalter vortragen. Schwerpunktmäßig nahm Dr. Wimmer aber die Gelegenheit wahr, in einem weiteren Vortrag die Überlegungen des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zur Neuregelung eines Reorganisationsverfahrens für systemre-

levante Kreditinstitute vorzustellen. Als Konsequenz aus den Erfahrungen der Finanzmarktkrise gehen die Überlegungen des Bundesministeriums dahin, die als unzureichend empfundenen Sanierungsmöglichkeiten nach dem KWG (beispielsweise §§ 36, 45 f.) grundlegend zu überarbeiten. Dr. Wimmer stellte ein Denkmodell für die Sanierung systemrelevanter Kreditinstitute über Maßnahmen des KWG und des Insolvenzplans vor. Es werde über ein zweistufiges Verfahren nachgedacht. Ausschließlich auf den Eigenantrag der Bank hin sollte danach zunächst ein sogenanntes Sanierungsplanverfahren eingeleitet werden, innerhalb dessen die Bank einen vorbereiteten Plan vorlegen müsse. Ein Reorganisationsberater solle innerhalb dieses Verfahrens eingesetzt werden, der mit bestimmten Sonderrechten ausgestattet wird. Die Einleitung des Verfahrens solle möglicherweise im Rahmen einer Spezialzuständigkeit bei einem OLG konzentriert werden.

Zukunftsweisend und ermutigend stellen sich die Ausführungen zur zweiten Verfahrensstufe dar. In diesem insolvenzplanähnlichen Reorganisationsverfahren sollen die viel diskutierten Eingriffe in die Rechte der Anteilseigner ebenso möglich sein wie der Debt-Equity-Swap. Auch Ausgliederungen sollen möglich sein. Bei Ausgliederungen nach § 123 Abs. 3 Umwandlungsgesetz könnten Kapitalmaßnahmen bei der neuen Gesellschaft ohne Friktionen durch alte Gesellschafter vorgenommen werden. Die Zustimmung zu dem Reorganisationsplan könne nach den angedachten Regelungen innerhalb einer Einberufungsfrist von 21 Tagen von der Hauptversammlung eingeholt werden. Im Ergebnis werde die Hauptversammlung zwar eingebunden, könne aber durch andere Gruppen majorisiert werden. Die

Rechtsbehelfe des Insolvenzplanverfahrens würden nach den Überlegungen des Bundesministeriums der Justiz zugleich erheblich modifiziert. Wie aus Diskussionen deutlich wurde, verbanden viele Tagungsteilnehmer mit den jetzt zu Tage getretenen Bemühungen des BMJ die Hoffnung, dass die Regelungen zur angedachten Bankenreorganisation auch bald möglichst die ersehnten Verbesserungen des Insolvenzplanrechts herbeiführen werden.

Das ursprünglich angedachte Hauptthema des Ministerialrats Dr. Wimmer, die EU-Dienstleistungsrichtlinie und deren Auswirkungen auf die Berufsordnung der Insolvenzverwalter, geriet angesichts des zuvor behandelten aktuelleren Themas ein wenig in den Hintergrund. Umso klarer formulierte der Referent: »Die Insolvenzverwalter fallen unter die Dienstleistungsrichtlinie. Das ist innerhalb der Bundesregierung völlig unstrittig.« Wimmer stellte sodann einzelne Artikel der Richtlinie schlagwortartig vor. Zur Umsetzung der Richtlinie plane das BMJ die Normierung einer Berufsordnung. Nach der Vorstellung Wimmers solle die Berufsordnung in enger Abstimmung mit den Insolvenzverwaltern erfolgen, wobei er die Einrichtung einer unter Beteiligung der Insolvenzverwalter eingesetzten Kommission ins Gespräch brachte, welche die Berufsordnung vorbereiten solle. Zum Inhalt der angedachten Berufsordnung gäbe es aber derzeit mehr Fragen als Antworten. Dies betreffe insbesondere Fragen der Zulassungsprüfung. Beispielsweise müsse diskutiert werden, ob eine Insolvenzverwalterkammer sinnvoll sei. Für den VID entgegnete der Vorsitzende Dr. Beck, der VID sei für eine Kodifizierung der Berufsgrundsätze. Der VID werde auch gerne bei einer Erarbeitung der Zulassungskriterien und Bestelungskriterien mitarbeiten.

### Streit über VID-Strategie

Wenngleich schon das Fachprogramm des ersten Veranstaltungstages die Kongressteilnehmer angesichts der Vielzahl und Intensität der Vorträge durchaus gefordert hatte, so konzentrierte sich die Aufmerksamkeit der VID-Mitglieder am späten Nachmittag auf die ordentliche Mitgliederversammlung. Neben dem üblichen Jahres- und Kassenbericht, der Entlastung

gestellt werden sollte. Diese sollte innerhalb einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingesetzt werden. Auch sollte diese außerordentliche Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen beschließen, welche kurzfristig zur verbindlichen Erarbeitung zusätzlicher Anforderungs- und Pflichtenstandards geführt hätten. Weitere Anträge von RA Klaas zielten auf eine Öffnung gegenüber Rating und Qualitätsmanagementsystemen. In



des Vorstands und des Beirats und der Festlegung des Mitgliedsbeitrags standen – wie schon im Vorjahr – grundlegende Fragen zur strategischen Ausrichtung des VID zur Diskussion. Der Krefelder Insolvenzverwalter Wilhelm Klaas hatte im Vorfeld der Mitgliederversammlung verschiedene Anträge zu Satzungsänderungen und zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingebracht, die vom Vorstand und dem Beirat des VID einstimmig nicht befürwortet worden waren. So forderte Klaas eine Satzungscommission, die dem Vorstand und dem Beirat unterstützend zur Seite

der Mitgliederversammlung führte. Klaas sah – auch im Hinblick auf die anstehende Erarbeitung der Berufsordnung – einen erheblichen Zeitdruck und forderte den Vorstand des VID auf, kurzfristig die Qualitätsstandards zu normieren. Sein Antrag auf Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung solle weichenstellende Beschlüsse ermöglichen.



Prof. Dr. Christoph Paulus



Dr. Klaus Wimmer



Dr. Thorsten Graeber

Den Ausführungen von Klaas schloss sich eine intensive Diskussion an, die das gesamte Meinungsspektrum zum Tempo einer weiteren Hebung der Qualitätsstandards widerspiegelte. Während RA Stephan Ries die Klaasschen Anträge unterstützte und die Bildung einer Arbeitsgruppe anregte, sprachen sich u. a. RA Jörn Weitzmann und RA Dr. Sven Holger Undritz für eine weitere inhaltliche Meinungsbildung der Mitglieder aus. RA Dr. Bruno Kübler brachte in diese Diskussion den Aspekt ein, dass eine Berufsordnung auch nach seinem Eindruck zunächst nur Standards aufnehmen könne. Eine »Klaasifizierung« der autonom gesetzten Berufsgrundsätze sei aber dem gegenüber derzeit nicht vorzugswürdig. Dr. Beck betonte in der Diskussion die Legitimation des gewählten Vorstandes und die Notwendigkeit, zuerst eine interne Diskussion zu führen, bevor man mit den Ergebnissen nach außen gehe. Das Argument der heranrückenden Berufsordnung sei ein Ansporn, die notwendige Diskussion jetzt zu führen, könne diese aber nicht ersetzen. Gerade eine Berufsordnung sei die richtige Gelegenheit, darauf zu drängen, dass Qualitätskriterien im Sinne der Präambel zu den Berufsgrundsätzen als allgemein verbindliche Regelung der Berufsausübung gesetzlich verankert würden.

Nach ausführlicher Diskussion, in deren Verlauf Klaas mehrere der angekündigten Anträge zurücknahm, beschloss die Mitgliederversammlung, kurzfristig, ausschließlich für Insolvenzverwalter, eine Reihe von Diskussionsveranstaltungen zu organisieren und zur Erörterung der dabei gewonnenen Ergebnisse im Rahmen des Deutschen Insolvenzverwalterkongresses 2009 zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Die Diskussionsveranstaltungen sollen auch dazu

dienen, ein Meinungsbild zum weiteren Vorgehen bei den Arbeiten zur beabsichtigten Berufsordnung abzustimmen. Damit folgte die Mitgliederversammlung dem Votum des Vorstands. Es wurde deutlich, dass mit dem Vorstand auch die Mehrheit der Mitglieder gegenwärtig keine neuen Verpflichtungen über das erst im Herbst 2008 angehobene Qualitätsniveau hinaus eingehen wollen. Vielmehr soll hierüber zunächst eine breite Diskussion erfolgen.

Ebenso abwechslungsreich, wie der erste Kongresstag geendet hatte, begann auch der zweite, ausschließlich dem Fachprogramm vorbehaltene Tag. Der Passauer Professor Holger Altmeyen trug zum neuen Recht der Gesellschafterdarlehen vor. Bemerkenswerterweise sparte Altmeyen dabei nicht mit eigenen Stellungnahmen zu aktuellen Diskussionspunkten. Entgegen der aktuell veröffentlichten Meinung einiger Autoren vertrat er beispielsweise die Ansicht, Pachtzahlungen der Gesellschaft seien nach Abschaffung der kapitaleretzenden Nutzungsüberlassung auch im Rahmen des § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO nicht anfechtbar. Die neuen Haftungstatbestände wegen insolvenz begründender Zahlungen (§§ 92 Abs. 2 S. 3 AktG; 64 S. 3 GmbHG) hält Altmeyen für unbrauchbar: Entweder könne die Gesellschaft ein fällig gestelltes Gesellschafterdarlehen zurückzahlen, ohne dass dies zur Zahlungsunfähigkeit führe, oder die Gesellschaft sei ohnehin zahlungsunfähig, wenn bzw. weil das Darlehen nicht ausgeblendet werden dürfe. Dann aber gelte das allgemeine Zahlungsverbot nach dem jeweiligen S. 1.

Der Düsseldorfer RA Guido Krüger behandelte im Anschluss ebenso interessant wie sein Vorredner aktuelle Themen des Steuerrechts. Krüger stellte anhand eines konkreten Beispiels eine gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung mit

dem Ziel einer Verbringung des insolvenzrechtlichen »center of main interest« ins Ausland dar und gab Hinweise zur steuerlichen Beurteilung. In ähnlicher Form behandelte er die Funktionsverlagerung ins Ausland. Hier gab Krüger jeweils Hinweise zu möglichen Fehlerquellen und mithin zu vermeintlichem Massepotenzial. Der Kongress schloss mit Übersichten zur aktuellen Rechtsprechung im Vergütungsrecht und im Arbeitsrecht. Zum Vergütungsrecht trug der Potsdamer Richter Dr. Thorsten Graeber vor. Besondere Beachtung fand dabei der Beschluss des IX. Zivilsenats des BGH vom 16.10.2008 zur Beschränkung der sogenannten Sowieso-Kosten in der Unternehmensfortführung (»Hammer-Entscheidung«). Graeber wies darauf hin, dass freigestellte Arbeitnehmer und nicht für die Fortführung genutzte Leistungen in diesem Sinne keine Fortführungskosten seien. Aktuelle Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zur Anfechtung von Lohnzahlungen und zum Betriebsübergang wurden schließlich in der arbeitsrechtlichen Übersicht von RA Dr. Achim Ahrendt besonders hervorgehoben. Ahrendt beklagte die offensichtlich überspannten Anforderungen, die die Rechtsprechung an ordnungsgemäße Unterrichtungen nach § 613 a Abs. 5 BGB stelle, was bei den Tagungsteilnehmern allgemein auf Zustimmung stieß.

Mit einem informativen, praxisnahen Fachprogramm hat die VID-Frühjahrstagung überzeugt. Das abendliche Rahmenprogramm bot zudem hinreichenden Platz für persönliche Gespräche in attraktiver Atmosphäre. Mit Beschlüssen zur kurzfristigen Organisation interner Verwaltertagungen hat sich der VID zugleich auf die zeitnahe Behandlung drängender Zukunftsfragen des Berufsstands der Insolvenzverwalter eingestellt. «